



Datum: 11.08.2022 Nr.: 35

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Erste Änderung der „Richtlinie zur Wahrung der Tierschutzbelange an der Georg-August-Universität Göttingen“ (Tierschutz-RL) (ohne UMG)	607
Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG) [Zentrums-Richtlinie]	614
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Umbenennung der Organisationseinheit der Universitätsmedizin Göttingen „Zentrum für ungeklärte, angeborene Syndrome“ in „Zentrum für ungeklärte, angeborene Syndrome und klinische Genommedizin“	622

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Präsidium:**

Nach Stellungnahme des Senats vom 22.06.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.07.2022 die erste Änderung der „Richtlinie zur Wahrung der Tierschutzbelange an der Georg-August-Universität Göttingen“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261)).

**Richtlinie zur Wahrung der Tierschutzbelange  
an der Georg-August-Universität Göttingen (Tierschutz-RL)  
(ohne UMG)**

<sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) ist den Belangen des Tierschutzes verpflichtet. <sup>2</sup>Sie hat in Forschung, Lehre und Organisation aus der Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG). <sup>3</sup>In Wahrnehmung dieser Verantwortung regelt die vorliegende Richtlinie neben dem Verfahren bei Tierversuchsvorhaben die Bestellung und Befugnisse der Tierschutzbeauftragten (im Folgenden: die Tierschutzbeauftragten) sowie die Einrichtung und Aufgaben des Tierschutzausschusses für den Bereich der Universität.

**Allgemeines****§ 1 Wahrung von Tierschutzbelangen**

Mitglieder und Angehörige der Universität sind verpflichtet,

- a. die Tierschutzbeauftragten (§§ 3 und 4) bei ihren Aufgaben so zu unterstützen, dass sie diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt wahrnehmen können,
- b. jegliche Korrespondenz im Rahmen der Beantragung, Genehmigung, Änderung, Ergänzung oder Erläuterung von Tierversuchsvorhaben (§ 2) über die Tierschutzbeauftragten zu leiten, und
- c. den Tierschutzbeauftragten auf Verlangen unter Einhaltung der für die Einrichtung geltenden Hygienestandards jederzeitigen Zugang zu allen Räumlichkeiten in denen Tierversuche durchgeführt oder Tiere gehalten oder gezüchtet werden, zu ermöglichen.

**§ 2 Verfahren bei Tierversuchsvorhaben**

(1) <sup>1</sup>Tierversuchsvorhaben müssen zentral über die Tierschutzbeauftragten (§ 3) und möglichst nur nach vorheriger Einbindung des Tierschutzausschusses bei der zuständigen Behörde beantragt werden. <sup>2</sup>Antragstellerin von Tierversuchsvorhaben ist ausschließlich die Universität, jeweils unter Leitung und Verantwortung der durchführenden Einrichtung und der Leiterin oder dem Leiter des Tierversuchsvorhabens.

(2) Die Tierschutzbeauftragten sind berechtigt, jederzeit Vorschläge und Bedenken unmittelbar den Leiterinnen und Leitern von Tierversuchsvorhaben und deren Vorgesetzten vorzutragen und bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, Vorgaben und Nebenbestimmungen die Vorgesetzten der Leiterinnen und Leiter der Tierversuchsvorhaben unverzüglich zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Die Tierschutzbeauftragten können einen Tierversuch aussetzen, sofern ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen oder diese Richtlinie festgestellt wurde oder zu befürchten ist, und kann weitere Maßnahmen nach Maßgabe von Verfahrensempfehlungen des Tierschutzausschusses einleiten (§ 9 Abs. 2). <sup>2</sup>Den Anweisungen der Tierschutzbeauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. <sup>3</sup>Die Tierschutzbeauftragten haben von einer Maßnahme nach Satz 1 den Dekan oder die Dekanin der jeweiligen Fakultät, die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung und den/die Präsident\_in zu unterrichten.

### **Bestellung und Aufgaben der Tierschutzbeauftragten**

Die Tierschutzbeauftragten unterstützen die Universität und ihre Einrichtungen bei der Wahrnehmung der Tierschutzbelange nach Maßgabe dieser Richtlinie.

#### **§ 3 Bestellung der Tierschutzbeauftragten**

(1) Das Präsidium bestellt mindestens eine oder einen hauptamtliche(n) Tierschutzbeauftragte(n) mit Zuständigkeit für die Fakultäten, Einrichtungen und Versuchsgüter der Universität, die tierexperimentell arbeiten oder Wirbeltiere oder Kopffüßer zu wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden oder gewerblichen Zwecken halten oder züchten. Die Stelle einer oder eines hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten ist öffentlich auszuschreiben, wobei zuvor dem Tierschutzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ausschreibungstext zu geben ist.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium kann weitere Tierschutzbeauftragte im Hauptamt oder im Nebenamt bestellen, wobei die Bestellung von nebenamtlichen Tierschutzbeauftragten auf Vorschlag des Tierschutzausschusses erfolgt. <sup>2</sup>Tierschutzbeauftragte sollen möglichst zugleich Mitglieder der Universität sein. <sup>3</sup>Bei der Bestellung externer Tierschutzbeauftragten muss durch räumliche

Nähe sichergestellt sein, dass sie jederzeit gut erreichbar sind und während der Durchführung der Versuche anwesend sein können.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung der oder des hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten erfolgt für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Die Bestellung von Tierschutzbeauftragten im Nebenamt bedarf deren Zustimmung sowie der Zustimmung der jeweiligen Vorgesetzten und erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit der unbegrenzten Wiederbestellung. <sup>2</sup>Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens oder Wechsels von Tierschutzbeauftragten trägt das Präsidium für eine zügige Neubestellung sowie für eine kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben in der Zeit gegebenenfalls eintretender Vakanzen Sorge; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Zur oder zum Tierschutzbeauftragten und deren Stellvertretungen (§ 4) kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und die erforderliche Zuverlässigkeit für die Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen verfügt. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Erfordernis des Studienabschlusses genehmigen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 4 TierSchVersV (Tierschutz-Versuchstierverordnung).

(5) <sup>1</sup>Die Bestellung von Tierschutzbeauftragten ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Die jeweils amtierenden Tierschutzbeauftragten können den Internetseiten der Tierschutzbeauftragten der Universität entnommen werden.

#### **§ 4 Stellvertretende Tierschutzbeauftragte**

(1) Das Präsidium bestellt eine oder mehrere Stellvertretungen für die Tierschutzbeauftragten; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Die stellvertretenden Tierschutzbeauftragten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Tierschutzbeauftragten; sie werden als Tierschutzbeauftragte im Nebenamt im Sinne der gesetzlichen Regelung bestellt.

(2) Stellvertretende Tierschutzbeauftragte sind überdies für die Versuchsvorhaben der jeweils zu vertretenden Tierschutzbeauftragten im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 TierSchVersV zuständig.

#### **§ 5 Zuständigkeiten und Stellung der Tierschutzbeauftragten**

(1) <sup>1</sup>Die Tierschutzbeauftragten sind in allen Fragen des Tierschutzes die ersten Ansprechpartner/innen für Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere für die

tierexperimentell tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, und sind der zuständigen Behörde gegenüber auskunftspflichtig. <sup>2</sup>Die Tierschutzbeauftragten nehmen ihre Aufgaben insbesondere durch Beratung der in Tierversuchsvorhaben involvierten Mitglieder und Angehörigen und durch die Abgabe von Stellungnahmen wahr.

(2) <sup>1</sup>Den Tierschutzbeauftragten obliegen universitär alle Aufgaben nach den einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen und nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung. <sup>2</sup>Soweit mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt werden, sind die jeweiligen Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der oder des Tierschutzbeauftragten in der schriftlichen Bestellung zu regeln.

(3) <sup>1</sup>Die Tierschutzbeauftragten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den tierschutzrechtlichen Gesetzen und Verordnungen weisungsfrei. <sup>2</sup>Tierschutzbeauftragte im Nebenamt sind, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Vorgesetzten in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich zu entlasten; sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. <sup>3</sup> Die Tierschutzbeauftragten sind einander informations- und auskunftspflichtig.

(4) Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz sind durch die Tierschutzbeauftragten unmittelbar der/dem Präsident\_in schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Aufgaben und Rechte der Tierschutzbeauftragten**

(1) <sup>1</sup>Die Tierschutzbeauftragten sind berechtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle nach Maßgabe tierschutzrechtlicher Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen, insbesondere jederzeit alle Tierhaltungseinheiten und Labore zu betreten, bei der Durchführung von Versuchen anwesend zu sein und ergänzende Erläuterungen zu Tierversuchsanträgen anzufordern. Die Tierschutzbeauftragten können überdies Mitgliedern und Angehörigen der Universität in allen Fällen Weisungen erteilen, die ein umgehendes Handeln erfordern.

(2) Die Tierschutzbeauftragten sind gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 TierSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 4 TierSchVersV verpflichtet,

- a. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten;
- b. das Präsidium, die Einrichtungen der Universität und die mit den Tierversuchsvorhaben und Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich

- des Wohlergehens der Tiere und der Möglichkeit der Verbesserung ihres Wohlergehens beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung;
- c. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen;
  - d. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung und Beschränkung von Tierversuchsvorhaben hinzuwirken und sich laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren;
  - e. die mit der Durchführung von Tierversuchsvorhaben befassten Personen zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren;
  - f. an allen Begehungen durch die zuständige Behörde teilzunehmen;  
die zur Erfüllung der Aufgaben der Tierschutzbeauftragten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Fortbildungen auf dem Stand von Wissenschaft und Technik zu halten.

### **Tierschutzausschuss**

Der Tierschutzausschuss unterstützt die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und berät das Präsidium nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 dieser Richtlinie.

### **§ 7 Bestellung und Mitglieder**

(1) Das Präsidium bestellt in Umsetzung des § 6 Absatz 1 Satz 1 TierSchVersV einen Tierschutzausschuss (im Folgenden „TierSchA“), dem als Mitglieder angehören:

- a. mindestens zwei für die Überwachung der Pflege der Tiere und ihr Wohlergehen verantwortliche Personen (in der Regel leitende Tierpflegerinnen oder Tierpfleger) und
- b. mindestens ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und/oder eine tierexperimentell tätige Person, wobei stets eine Mehrheit der Mitglieder nach lit. a im Ausschuss sicherzustellen ist, sowie
- c. in beratender Funktion ohne Stimmrecht die Tierschutzbeauftragten der Universität.

Die Mitglieder nach Buchstaben a. und b. werden durch das Präsidium regelmäßig auf Vorschlag des Tierschutzausschusses bestellt und müssen ihrer Bestellung zustimmen. Die Mitglieder nach a. und b. werden für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, wobei Wiederbestellung unbegrenzt möglich ist.

(2) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 Buchstaben a. oder b. aus dem TierSchA aus, so ist dem Präsidium eine Nachbesetzung rechtzeitig vom Tierschutzausschuss vorzuschlagen. Im Falle des Ausscheidens der Tierschutzbeauftragten gilt § 3 entsprechend.

## **§ 8 Sitzungen; Leitung**

<sup>1</sup>Der Tierschutzausschuss wählt aus der Runde seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzenden und tagt auf Einladung der/des Vorsitzenden üblicherweise einmal im Monat. Zu Tagesordnungspunkten betreffend die Eigenbetriebe Versuchswirtschaften ist deren Leitung als Gast zu laden. <sup>2</sup>Die Sitzungstermine sind frühzeitig auf der Internetseite der Tierschutzbeauftragten der Universität bekannt zu geben. <sup>3</sup>Das Nähere zu Sitzungsterminen, Organisation und Sitzungsprotokollen des TierSchA regelt eine Geschäftsordnung. Der Tierschutzausschuss tagt nicht-öffentlich; d.h. die Mitglieder sind gem. § 35 Abs. 5 S. 1 der Grundordnung zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

## **§ 9 Aufgaben des Tierschutzausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der TierSchA unterstützt die Tierschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Empfehlungen und Beratung. <sup>2</sup>Der TierSchA gibt den Tierschutzbeauftragten gegenüber insbesondere Empfehlungen

- a. zu internen Arbeitsabläufen, die die Überwachung des Tierwohls und diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, sowie zur Überprüfung der Einhaltung dieser Arbeitsabläufe beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege von Tieren,
- b. zu Verfahren und Mitteln, um sowohl Tierversuche im allgemeinen als auch die Belastung der Versuchstiere in einem spezifischen Versuch auf das unerlässliche Maß beschränken zu können,
- c. zu Verfahren und Mitteln, um die Haltung der Tiere in Tierversuchen und in allen Bereichen, die Tiere halten (einschließlich der Versuchsgüter) zu optimieren,
- d. zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung der notwendigen Sachkunde von Mitarbeitern, die mit der Haltung, Pflege und Versorgung und mit der Durchführung von Tierversuchen befasst sind und
- e. zu neuen technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen, die geeignet sind, Tierversuche zu verbessern.

<sup>3</sup>Die Empfehlungen werden den Tierschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt und durch diese kommuniziert, protokolliert und mindestens drei Jahre lang aufbewahrt. <sup>3</sup>Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Der Tierschutzausschuss kann jeweils ein Verfahren empfehlen, wie die Tierschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere bei der Stellungnahme zu Tierversuchsvorhaben, unterstützt wird. <sup>2</sup>Diese Verfahrensempfehlung wird als Anlage dem jeweiligen Sitzungsprotokoll angehängt und allen mit Tierversuchen befassten

Personen schriftlich und elektronisch mitgeteilt. <sup>3</sup>Weiterhin wird die Verfahrensempfehlung auf der Internetseite der Tierschutzbeauftragten der Universität veröffentlicht.

### **§ 10 Beratung und Empfehlungen zu Tierversuchsvorhaben**

(1) <sup>1</sup>Jedes genehmigungspflichtige, bei den Tierschutzbeauftragten zur Stellungnahme eingereichte Tierversuchsvorhaben soll dem Tierschutzausschuss vorgelegt werden. <sup>2</sup>Dieser nimmt empfehlend dazu Stellung, ob

- a. der Zweck des Vorhabens im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften steht,
- b. der Tierversuch vor dem aktuellen Kenntnisstand zum Erreichen des Versuchsziels unerlässlich ist,
- c. die Zahl der Tiere und die Belastungen durch Schmerzen, Leiden und Schäden unerlässlich sind,
- d. der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden erreicht werden kann
- e. die sachlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Tierversuchsvorhaben vorhanden sind und
- f. die Belastungen vor dem Hintergrund der denkbaren Ergebnisse ethisch vertretbar sind und bei begründetem Anlass ergänzend die Einbindung der Ethikkommission angezeigt ist.

<sup>3</sup> Der TierSchA kann für seine Beratungen den Antragsteller befragen. Die Ergebnisse der Stellungnahme nach Satz 2 sind schriftlich festzuhalten und dem Sitzungsprotokoll des Tierschutzausschusses beizufügen, sowie durch den Vorsitzenden den Tierschutzbeauftragten als Empfehlung zuzuleiten. Die Tierschutzbeauftragten berücksichtigen die Empfehlungen des Tierschutzausschusses im Rahmen der erforderlichen Stellungnahme gegenüber der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Steht ein Tierversuchsvorhaben zur Stellungnahme an, bei dem ein Mitglied des Tierschutzausschusses als Antragsteller, Versuchsleiter oder stellvertretender Versuchsleiter involviert ist, nimmt es an der Beratung nicht teil; dem betreffenden Mitglied verbleibt das Recht zur Abgabe eines schriftlichen Votums.

(3) <sup>1</sup>Der TierSchA berät überdies die Tierschutzbeauftragten zur Entwicklung von Programmen gemäß § 10 Abs. 2 TierSchVersV zur Unterbringung von Tieren nach Beendigung des Tierversuchsvorhabens, soweit keine weitere Verwendung vorgesehen ist und der Gesundheitszustand der Tiere dies zulässt. <sup>2</sup>Der TierSchA verfolgt des Weiteren in regelmäßigen Abständen die Entwicklung und Ergebnisse der jeweiligen Tierversuchsvorhaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere; die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und dem jeweiligen Sitzungsprotokoll anzufügen.



## **Schlussbestimmungen**

### **§11 Öffentlichkeitsarbeit; Informationsquellen**

<sup>1</sup>Informationen über die Tätigkeit der Tierschutzbeauftragten und der Universität zur Wahrung der Belange des Tierschutzes im Zusammenhang mit universitärer Forschung und Lehre werden regelmäßig über die Internetseiten der Tierschutzbeauftragten bereitgestellt. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Korrespondenz mit der zuständigen Behörde erfolgt der Kontakt mit der Öffentlichkeit über tierschutzrelevante Fragen unter vorheriger Einbindung der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit.

### **§12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft; zugleich tritt die Richtlinie für Tierschutzbeauftragte vom 08.03.2016 (AM I Nr. 12/2016, S. 332 ff.) außer Kraft.

---

### **Präsidium:**

Nach Stellungnahme des Senats (13.07.2022; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 3 GO) hat das Präsidium (27.07.2022; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 3 GO) die „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG) [Zentrums-Richtlinie]“ beschlossen, deren Bekanntgabe hiermit erfolgt:

**Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG) [Zentrums-Richtlinie]**

### **I. Geltungsbereich**

#### **§ 1 Regelungsgegenstand**

(1) <sup>1</sup>Diese Richtlinie enthält Regelungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen – UMG), die als Campus-Zentrum, Campus-Institut oder Verbund-Zentrum (im Folgenden auch kurz: Zentrum)

bezeichnet werden. <sup>2</sup>Nicht betroffen von der Richtlinie sind von einzelnen oder mehreren Fakultäten getragene Institute.

(2) <sup>1</sup>Besonderheiten bestehen für gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen mit anderen Hochschulen, für Einrichtungen an denen die UMG beteiligt ist sowie für Einrichtungen, für die auf Grund der Vorgaben des Drittmittelgebers die Bezeichnung Zentrum vorgegeben ist. <sup>2</sup>Für sie können abweichende Bestimmungen festgelegt werden.

## **II. Inhaltliche und strukturelle Merkmale**

### **§ 2 Definition**

(1) Zentren sind Einrichtungen, die fakultätsübergreifende Ziele der Universität und/oder der beteiligten Fakultäten verfolgen, welche in den fakultären und universitären Entwicklungsplänen zu verankern sind. Zu unterscheiden sind:

- a) Campus-Zentren, die auf zentraler Ebene errichtet werden, Partner des Göttingen Campus einbinden sollen und sich als clusterfähig erweisen sollen oder erwiesen haben;
- b) Campus-Institute, die ebenfalls auf zentraler Ebene errichtet werden, Partner des Göttingen Campus einbinden sollen und die mittelfristig clusterfähig werden sollen oder vorhandene Cluster nachhaltig unterstützen;
- c) Verbund-Zentren, die von zwei oder mehr Fakultäten initiiert werden und mittelfristig durch Verbundvorhaben für die Universität profilbildend wirken sollen.

(2) Unter einem Cluster sind mittel- bis langfristig angelegte, großskalige, interdisziplinäre Verbundforschungsprojekte zu verstehen.

(3) In Ausnahmefällen können innerfakultäre Zentren errichtet werden, wenn in einer Fakultät Fächer unterschiedlicher Disziplinen vertreten sind, zwischen denen erhebliche Unterschiede bestehen.

### **§ 3 Allgemeine inhaltliche Merkmale**

(1) Ein Zentrum ist gekennzeichnet durch:

- a) gemessen an den Qualitätskriterien der jeweiligen Fachkulturen herausragende Aktivitäten in der Forschung, die in der Regel interdisziplinäre Kooperation und fakultätsübergreifende Zusammenarbeit voraussetzen,
- b) einen auch außerhalb der Universität wahrzunehmenden, wissenschaftlich herausragenden Beitrag zur nationalen und internationalen Profilbildung im jeweiligen Forschungsgebiet,
- c) regelmäßige externe Evaluationen zur Qualitätssicherung
- d) aktive Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere gegenüber Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

(sog. „Third Mission“).

(2) Die Forschungsaktivitäten sollen auch Impulse für die Lehre setzen und zu einer den Fachkulturen entsprechenden Einwerbung von Drittmitteln führen.

(3) Erfüllt eine wissenschaftliche Einrichtung die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht mehr, kann sie nicht mit der Bezeichnung Zentrum fortgeführt werden. Eine Änderung muss in angemessener Frist erfolgen.

#### **§ 4 Spezifische inhaltliche Merkmale**

(1) Zentren sind für die Universität profilgebend:

a) <sup>1</sup>Campus-Zentren sind in besonders hohem Maße bedeutsam für die universitäre Strategie und universitären Forschungsschwerpunkten zugeordnet. <sup>2</sup>Sie sind Organisationseinheiten, an denen Exzellenzcluster angesiedelt sind, die Clusteranträge planen oder in beträchtlichem Umfang kooperative Forschungsförderung nachweisen können. <sup>3</sup>Sie sollen Partner im Göttingen Campus einbinden.

b) <sup>1</sup>Campus-Institute sind in hohem Maße bedeutsam für die universitäre Strategie und in der Regel universitären Forschungsschwerpunkten zugeordnet. <sup>2</sup>Sie sind Organisationseinheiten, an denen mittelfristig Exzellenzcluster angesiedelt sein sollen, die Clusteranträge planen oder in beträchtlichem Umfang kooperative Forschungsförderung nachweisen können. <sup>3</sup>Sie sollen Partner im Göttingen Campus einbinden.

c) <sup>1</sup>Verbund-Zentren sind für die Universität strategisch bedeutsam und haben das Potenzial, in den beteiligten Fakultäten profilgebende Forschungsfelder zu begründen. <sup>2</sup>Sie unterstützen die Potentiale interdisziplinärer Forschung und fördern innovative Forschungsideen.

(2) Zentren müssen national und international herausragende Forschung belegen.

#### **§ 5 Strukturmerkmale**

(1) Ein Zentrum weist als wesentliche Strukturmerkmale auf:

a) die Mitgliederversammlung,

b) den Vorstand,

c) einen externen wissenschaftlichen Beirat.

(2) Die weiteren Einzelheiten regelt eine Zentrumsordnung.

#### **§ 6 Namensgebung**

(1) <sup>1</sup>Die Bezeichnung „Campus-Zentrum“, „Campus-Institut“ und „Verbund-Zentrum“ ist wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie vorbehalten. <sup>2</sup>Sie ist mit einer aussagekräftigen Beschreibung des Tätigkeitsschwerpunktes zu verknüpfen, die ergänzend Personennamen enthalten kann.

(2) Abweichend hiervon kann das Präsidium im begründeten Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine bestehende Einrichtung, die nicht die Voraussetzungen eines Zentrums nach dieser Richtlinie erfüllt, ausnahmsweise beschließen, dass diese die bisherige Bezeichnung als Zentrum zeitlich begrenzt fortführt.

### **III. Organisation und Aufgaben**

#### **§ 7 Zuordnung**

<sup>1</sup>Die an einem Zentrum beteiligten Fakultäten benennen aus ihrem Kreis eine Fakultät, die vor allem gegenüber dem Präsidium als Ansprechpartnerin fungiert (federführende Fakultät). <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit dem Zentrumsvorstand kann das Präsidium ein Zentrum einer Fakultät mit deren Zustimmung fachlich zuordnen; diese soll das Zentrum bei der Aufgabenerfüllung in fachlicher Hinsicht und bei den Aktivitäten in der Lehre unterstützen.

#### **§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat**

(1) Jedes Zentrum muss über einen externen wissenschaftlichen Beirat verfügen, der herausgehobene wissenschaftliche Expertise repräsentiert und die Qualitätssicherung gewährleistet.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Präsidentin oder von dem Präsidenten im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten auf Vorschlag des Zentrumsvorstands bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat soll mindestens drei und höchstens sechs Mitglieder unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechter umfassen und mindestens einmal jährlich tagen. <sup>2</sup>Er begleitet das Zentrum beratend. Der Zentrumsvorstand ist den Beiratsmitgliedern jederzeit auskunftspflichtig.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat erstellt nach jeweils drei Jahren auf der Grundlage eines Statusberichts des Vorstands und/oder einer Begehung des Zentrums einen Bericht an die Präsidentin oder den Präsidenten, der zu den wissenschaftlichen Ergebnissen und Leistungen sowie zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen Stellung nimmt. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die am Zentrum beteiligten Fakultäten und Einrichtungen sowie den Senat über das Ergebnis der Beurteilung.

## **§ 9 Beteiligung an Berufungen**

Bei der Neubesetzung einer Professur sind Zentren am Berufungs- oder Besetzungsverfahren beratend zu beteiligen, sofern die Beteiligung der künftigen Stelleninhaberin oder des künftigen Stelleninhabers an diesem Zentrum durch Denomination oder im Ausschreibungstext vorgegeben ist; der Zentrumsvorstand hat das Recht, zu dem Berufungsvorschlag gegenüber Präsidium und Senat Stellung zu nehmen.

## **IV. Ressourcen**

### **§ 10 Finanzierung und Ausstattung**

(1) <sup>1</sup>Campus-Zentren und Campus-Institute werden zentral unter substantieller fakultärer Beteiligung finanziert. <sup>2</sup>Über die Finanzierungsanteile entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den an der Finanzierung Beteiligten.

(2) <sup>1</sup>Verbund-Zentren werden durch die beteiligten Fakultäten finanziert. <sup>2</sup>Das Präsidium kann sie aber mit einer Anschubfinanzierung (§ 11) oder zusätzlichen finanziellen Mitteln unterstützen.

(3) Präsidium, beteiligte Fakultäten und gegebenenfalls außeruniversitäre Partnereinrichtungen legen einvernehmlich die sächliche und personelle Grundausstattung eines Zentrums fest.

(4) <sup>1</sup>Befristete Beschäftigungsverhältnisse können nur begründet werden, sofern die wahrzunehmenden Aufgaben befristbar sind und nicht über die Einrichtungsdauer (§ 14 Abs. 1) hinausgehen sowie ihre Finanzierung gesichert ist. <sup>2</sup>Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse dürfen nur dann geschaffen werden, wenn die beteiligten Fakultäten, das Präsidium und die weiteren Beteiligten verbindlich die dauerhafte Finanzierung gesichert haben.

### **§ 11 Besondere Formen der zusätzlichen Finanzierung**

<sup>1</sup>Zur Errichtung eines Verbund-Zentrums kann eine Anschubfinanzierung aus dem Struktur- und Innovationsfonds beim Präsidium beantragt werden; das Erfordernis und die Höhe einer Anschubfinanzierung sind sachlich zu begründen. <sup>2</sup>Die Anschubfinanzierung ist durch die beteiligten Fakultäten abzulösen; die Höhe der Ablösefinanzierung setzen die beteiligten Fakultäten und das Präsidium im Einvernehmen fest, gegebenenfalls unter Beteiligung dazugehöriger außeruniversitärer Partnereinrichtungen.

## V. Errichtung, Überführung, Errichtungsdauer und Überprüfung

### § 12 Verfahrenseinleitung

(1) Das Verfahren zur Errichtung eines Zentrums wird mittels eines an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichteten Antrags eingeleitet, der die in der **Anlage** festgelegten Punkte behandelt.

(2) <sup>1</sup>Campus-Zentren gehen in der Regel aus einem oder mehreren Verbund-Zentren hervor. <sup>2</sup>Antragsberechtigt für die Errichtung sind die Vorstände der Verbund-Zentren.

(3) Das Präsidium kann den Vorstand eines oder mehrerer Zentren zur Antragstellung auffordern oder, wenn es der Beschleunigung dient, Fakultäten auffordern, eine gemeinsame Beantragung zu betreiben.

### § 13 Überführung

(1) <sup>1</sup>Zur Überführung eines Zentrums, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits existiert, in ein Zentrum nach § 2 findet ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe des Absatzes 2 statt. <sup>2</sup>Weisen mehrere Zentren in ihren Schwerpunkten eine inhaltliche Nähe auf, so sollen sie in einem gemeinsamen Zentrum fortgeführt werden, das auch über verschiedene Abteilungen oder Sektionen verfügen kann. <sup>3</sup>Die Überführung ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu beantragen. <sup>4</sup>Eine Verlängerung der Laufzeit (§ 14) findet dadurch nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Zentren nach § 2 können durch ihren Vorstand jederzeit einen Antrag an das Präsidium auf Überführung in eine andere Zentrumsform stellen. <sup>2</sup>Dazu sollen sie auf höchstens drei Seiten Stellung zur Erfüllung der in der Zentrumsrichtlinie unter §§ 3 bis 5 genannten inhaltlichen und strukturellen Kriterien nehmen. <sup>3</sup>Ergänzend können weitere vorhandene Dokumente, z.B. aus Antragstellungen oder Evaluationen, beim Präsidium eingereicht werden. <sup>4</sup>Hinzuzufügen ist eine Aufstellung der Finanzplanung für die Zentrumslaufzeit.

### § 14 Errichtungsdauer

(1) <sup>1</sup>Zentren werden befristet für die Dauer von sechs Jahren errichtet. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Errichtungsdauer ist ein Zentrum aufgehoben, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Im Falle eines positiven Prüfergebnisses nach § 15 Absatz 1 kann das Präsidium auf Antrag des Zentrumsvorstandes nach Stellungnahme der beteiligten Fakultäten beschließen, dass das Zentrum für jeweilig einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren fortbesteht.

## **§ 15 Überprüfung**

(1) Das Präsidium stellt auf der Grundlage einer externen Evaluation sowie der Stellungnahme des Zentrumsvorstands, der Dekanate der beteiligten Fakultäten und gegebenenfalls der Leitungen beteiligter außeruniversitärer Partnereinrichtungen fest, ob der Zweck der Zentrumserrichtung erfüllt wurde und ob das Zentrum gemessen an den Kriterien nach §§ 3 und 4 erfolgreich gearbeitet hat und entscheidet über dessen Fortführung.

(2) <sup>1</sup>Die externe Evaluation muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums, für den das Zentrum errichtet wurde, abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Sie wird von einer vom Präsidium eingesetzten Kommission, bestehend aus mindestens drei externen Mitgliedern, vorgenommen; die beteiligten Fakultäten und der Zentrumsvorstand sind vorher anzuhören. <sup>3</sup>Die Besetzung soll die am Zentrum beteiligten Disziplinen angemessen repräsentieren.

(3) Sie erfolgt auf der Grundlage eines Berichts des Zentrumsvorstands, der über die Zentrumsaktivitäten Aufschluss gibt, und einer Begehung des Zentrums sowie unter Berücksichtigung des Berichts des externen wissenschaftlichen Beirats nach § 8.

(4) <sup>1</sup>Die Kommission erstellt einen höchstens zehnsseitigen Bericht an das Präsidium, der die wissenschaftlichen Leistungen des Zentrums beurteilt sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben, geplanten Schwerpunktsetzungen sowie Entwicklungsperspektiven und Risiken enthält. <sup>2</sup>Er enthält eine Empfehlung hinsichtlich der Fortführung und Einstufung des Zentrums anhand der in §§ 2 bis 6 aufgeführten Merkmale. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

## **§ 16 Verfahrensregeln**

(1) Soweit diese Richtlinie von Anträgen, Berichten, Stellungnahmen und dergleichen spricht, sind diese Erklärungen mindestens in Textform abzufassen.

(2) Die Entscheidung (Errichtung, wesentliche Änderung, Fortführung/Verlängerung, Aufhebung), die in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen ist, trifft das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.

(3) Soweit diese Richtlinie den Begriff „außeruniversitäre Partnereinrichtungen“ verwendet, umfasst dieser den Begriff „Partner des Göttingen Campus“.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 In- und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der

Georg- August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG)“ (Amtliche Mitteilungen I 2012 Nr. 22, S. 1201 [Erstveröffentlichung] sowie Nr. 35, S. 1815 [Fortschreibung]) außer Kraft.

### **Anlage (§ 12 Absatz 1)**

#### **Rahmenvorgaben zum Antrag auf Errichtung eines Campus-Zentrums, eines Campus-Instituts oder eines Verbund-Zentrums**

- (1) Allgemeine Angaben
  - Name des Zentrums
  - Designierte/r Sprecher/in
  - Beteiligte Fakultäten (ggf. federführende Fakultät)
  - Weitere beteiligte Partner (Campus-Partner, externe Institutionen, Unternehmen)
- (2) Mission/Zielstellung des Zentrums
- (3) Ausführliche Darstellung des wissenschaftlichen Programms und der herausragenden Aktivitäten in der Forschung (gemessen an den Fachkulturen), Entwicklungsperspektiven
- (4) Risiken, die mit der Gründung verbunden sind, einschließlich einer Abschätzung der finanziellen Risiken
- (5) Beitrag zur Profilbildung der Universität und Verortung des Zentrums in der universitären Strategie
- (6) Beteiligung an bestehenden oder geplanten Exzellenzclustern oder an anderen größeren kooperativen Forschungsverbänden (z.B. SFB, GRK)
- (7) Kooperation mit / inhaltliche Nähe zu / Abgrenzung von bestehenden Zentren oder Göttingen-Campus-Einrichtungen
- (8) Gründungsmitglieder (Disziplin; Forschungsschwerpunkte; drei einschlägige Publikationen zum Thema des geplanten Zentrums je Gründungsmitglied)
- (9) Drittmittelprojekte und Pläne für die Drittmittelinwerbung in den kommenden sechs Jahren
- (10) Impulse des Zentrums für die Lehre und Nachwuchsförderung (z.B. Sommerschulen, Studiengänge, Promotionsprogramme)
- (11) Organisation und Governance
  - Zusammenführung existierender Zentren?
  - Interne Strukturierung mit personeller Zuordnung (z.B. Sektionen, Abteilungen, Arbeitsgruppen, Schwerpunktbereiche)
  - Mitglieder des Gründungsvorstands



- Ggf. drei Vorschläge für einen internationalen Beirat
- (12) Forschungsdatenmanagement
- (13) Veröffentlichung der Zentrums-ergebnisse, nationale und internationale Sichtbarkeit
- (14) Vorhandene und/oder zusätzlich benötigte Forschungsinfrastruktur
- (15) Ressourcentableau inkl. Begründung des Finanzierungsbedarfs
- (16) Entwurf einer Zentrums-Ordnung

**Universitätsmedizin:**

Mit Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 16.11.2021 wurde die Umbenennung folgender Organisationseinheit der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen (gem. § 63 e Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG).

Die Benehmensherstellung mit dem Fakultätsrat erfolgte am 25.10.2021. Die Benehmensherstellung mit der Klinikkonferenz erfolgte am 25.04.2022.

Die Änderung trat am 16.11.2021 in Kraft.

<b>Bisher</b>	<b>Neue Benennung</b>
Zentrum für ungeklärte, angeborene Syndrome	Zentrum für ungeklärte, angeborene Syndrome und klinische Genommedizin

Durch die Umbenennung ändert sich auch jeweils die Bezeichnung in der Ordnung des Zentrums, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 53 vom 05.10.2018.